



ALLGEMEINES

Bericht an den Hausarzt:

seit dem 01.01.2008 gilt, dass Psychotherapiesitzungen nur abgerechnet werden können, wenn gegenüber dem Hausarzt über die psychotherapeutische Behandlung schriftlich Bericht erstattet wird.

Dieser muss zu Beginn und nach Ende der Behandlung und zusätzlich einmal im Jahr bei Psychotherapien, die länger als ein Jahr dauern, erstellt werden. Wenn kein Hausarzt angegeben werden kann oder wenn Sie als Patient einen Bericht an den Hausarzt nicht wünschen, entfällt der Bericht. Ihre schriftliche Bestätigung können Sie im Verlauf der Therapie jederzeit widerrufen, bzw. die Erlaubnis zur Berichtsübermittlung auch nachträglich erteilen.

Schweigepflicht:

Entsprechend § 203 StGB ist der Therapeut schweigepflichtig. Der Kinder- und Jugendlichentherapeut gibt keine Informationen über Inhalte über die Psychotherapie an Dritte weiter. Die Schweigepflicht ist auch gegenüber dem Kind oder des Jugendlichen gegeben.

Ausnahmen:

- Entbindung durch die Eltern
- Eigen- und Fremdgefährdung
- Entbindung durch das Kind (in seiner Form als einsichtsfähige, beschränkte geschäftsfähige Rechtsperson)

Gutachterliche Tätigkeiten:

Die Praxis übernimmt keinerlei gutachterliche Tätigkeit, weder im Rahmen einer laufenden Therapie noch im Rahmen der Erstvorstellung oder der Diagnostik. Sollten Sie eine gutachterliche Stellungnahme benötigen, verweisen wir Sie gerne an alternative Stellen.

Mitwirkungsbereitschaft der Eltern:

Eine Therapie des Kindes und Jugendlichen gelingt umso besser, je mehr die Eltern bereit sind, ebenfalls eigenes Verhalten und Erleben zu hinterfragen, da die Beziehung der Eltern mit dem Kind (altersabhängig) eine der wichtigsten Faktoren für eine gesunde Entwicklung des Kindes darstellen. In den begleitenden Elterngesprächen wird gemeinsam mit dem Therapeuten erarbeitet, in welcher Weise die Eltern ihr Kind unterstützen können, um ihm eine gute Bewältigung der Problematik zu ermöglichen.





Risiken und Nebenwirkungen von Therapien:

Im Verlauf einer therapeutischen Behandlung kann es zu folgenden begleitenden Phänomenen kommen:

- Die Probleme gehen zurück, aber andere Dinge, die vorher nicht sichtbar waren, treten an die Oberfläche. (z.B. nässt ein kleines Mädchen jetzt nachts nicht mehr ein, wird jetzt aber sehr frech). Diese neuauftretenden Dinge sind wichtig für die weitere Entwicklung und gehören zum Therapieprozess.
- Durch den Beginn der Therapie kann sich die Problematik zunächst vergrößern, da evtl. Mechanismen, die die Familie aufgebaut hat, um mit dem Problem umzugehen, wegfallen. Die Problematik kann sich dann in ihrem vollen Ausmaß zeigen.

Arbeit mit Videoaufnahmen:

Die therapeutische Arbeit in der Praxis wird zum Teil mit Hilfe von Videoaufnahmen durchgeführt. Diese Videoaufnahmen dienen folgenden Zwecken:

- Die Aufnahmen ermöglichen ein späteres Ansehen bestimmter Therapiesequenzen zusammen mit dem Pat. um an Hand der Aufnahmen therapierelevante Themen zu besprechen.
- Die Aufnahmen dienen im Rahmen der Qualitätssicherung dem Therapeuten zur Überprüfung seiner therapeutischen Interventionen.
- Die Aufnahmen können (nach vorheriger Absprache mit dem Patienten/ bzw. seinen Erziehungsberechtigten) für die Besprechung mit einem Supervisor genutzt werden, um den Therapieprozess für den zu optimieren. Dies dient ebenfalls der Qualitätssicherung.

Die Aufnahmen unterliegen dabei den gleichen strengen Kriterien wie die Schweigepflicht und werden in der Regel am Ende der Therapie vernichtet (Ausnahmen würden gesondert besprochen und schriftlich dargelegt).

